

Anlage 1

Spezielle Richtlinie für die Kapitalanlagen der Stiftungen

Vorbemerkung und rechtlicher Rahmen

Das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen nach § 100 GO NRW ist gemäß § 97 Abs. 1 Ziffer 2 als Sondervermögen zu führen. Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen der Stadt Köln getrennt zu halten und unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. § 90 Abs. 2 GO NRW, der auf die Stiftungen sinngemäß Anwendung findet, sieht als Grundsatz vor: „Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen.“ Gemäß § 34 KomHVO sind Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

Das Stiftungsvermögen wird mit dem Ziel bewirtschaftet, den realen Vermögenserhalt zu erreichen. Gleichberechtigt gilt dabei der Grundsatz, den Stiftungszweck nachhaltig und dauerhaft zu erfüllen, d.h. eine entsprechend Rendite zu erzielen.

Der reale Vermögenserhalt soll zunächst durch Bildung von Rücklagen im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen erreicht werden. Darüber hinaus sollen aber auch Finanzanlagen getätigt werden, die langfristiges Gewinnpotenzial versprechen. Dies ist auch aus dem Aspekt der Ertragsgenerierung heraus sinnvoll.

Solche Finanzanlagen zeichnen sich allerdings in der Regel dadurch aus, dass ihren Chancen auch Risiken gegenüberstehen. Ziel dieser Anlagerichtlinie ist, die der Stiftung aus der Vermögensanlage erwachsenden Risiken zu begrenzen, ohne dabei über Gebühr auf Ertragschancen zu verzichten. Die Richtlinie soll Leitlinie für die Anlageentscheidungen sein.

1. Anlagestrategie

Prämisse der Vermögensanlagen ist, dass Chancen und Risiken von allen Vermögenswerten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. In dieser speziellen Richtlinie werden Vermögensanlageformen definiert, die dieses ausgewogene Profil in der Regel aufweisen. Eine Prüfung dieser Relation ist gleichwohl in jedem Einzelfall grundsätzlich immer durchzuführen und zu dokumentieren.

2. Risikoidentifikation und -vermeidung

Im Rahmen der Vermögensanlage befolgen die Stiftungen die in der Anlagerichtlinie der Stadt Köln unter Abschnitt 3 genannten Vorgaben zur Risikoidentifikation und -vermeidung.

Einmal im Halbjahr erstellt 203 einen Bericht an die Amtsleitung und die Stadtkämmerin, in dem über folgende Punkte informiert wird:

- Zielstruktur
- Im abgelaufenen Jahr erwirtschaftete Rendite

- Transaktionen > 2 Mio. Euro
- kurze Darstellung der Strategie/Schwerpunkte für den laufenden Berichtszeitraum
- kurze Darstellung der Gründe für technische und taktische Portfolioänderungen
- Bericht über die Tätigkeit der Stiftungen
- Ereignisse von größerer Relevanz (bspw. Erbschaften).

Zur Risikovermeidung beschließt der Anlageausschuss bestehend aus der Stadtkämmerin, der AL, 203, 20/01 sowie beratend der ZVK, die Anlageziele von definierten Investments bei entsprechender Risikoverteilung je Stiftung und wird regelmäßig über die Entwicklungen der Stiftungen unterrichtet. 20/01 bereitet die Sitzungen vor und lädt anlassbezogen insbesondere, wenn über eine neue Kapitalanlage entschieden werden soll, mindestens aber einmal im Jahr zur Besprechung der Berichte, ein.

3. Anlagestruktur

Bei den Kapitalanlagen ist, bezogen auf die jeweilige Marktsituation, auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Für die Anlage in den einzelnen Assetklassen gelten folgende Mindest- und Höchstgrenzen, gemessen am Gesamtkapitalanlagevolumen:

Assetklasse	Soll in % des Stiftungsvermögens
<u>Liquidität:</u> u.a. Guthaben auf Giro-, Tages-, Termin- oder Sparkonten	0% -15%
<u>Immobilienanlagen:</u> u.a. Immobilien, die zum Stiftungszweck sowie Immobilien, die als Anlagevermögen gehalten werden und Immobilienfonds	50%-90%
<u>Renten:</u> u.a. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, rentenähnliche Anlagen wie Unternehmensanleihen und Rentenfonds	10%-50%
<u>Aktien:</u> u.a. Direktanlage in Aktien, Investmentfonds (europäische Aktien- und Mischfonds)	0%-20%

Innerhalb dieser Grenzen entscheidet der Anlageausschuss über die Allokation der Stiftungsgelder. Bei der Allokation ist zu berücksichtigen, dass die Immobilienbestände, die dem Stiftungszweck unterfallen, aus rechtlichen Gründen nicht ohne weiteres veräußert werden können. Hierzu zählen etwa die Wohnungen der Wohnungsstiftungen, Teile des Bestands bei der Waisenhausstiftung oder das Haus der Musikstiftung.

4. Anlagekriterien der Stadt Köln

Die Vorgaben zur Nachhaltigkeit in der Anlagerichtlinie der Stadt Köln gelten auch für die Kapitalanlagen der Stiftungen.

Eerbe oder gestiftete Kapitalanlagen, die den Vorgaben zur Nachhaltigkeit oder der Risikovermeidung nicht genügen, sind entsprechend Abschnitt 6 der Anlagerichtlinie zu veräußern,

sofern dies dem der Stifterwille nicht entgegensteht. Sinngemäß findet diese Vorschrift auch für Überschreitungen einer maximalen Quote der oben geregelten Anlagestruktur Anwendung.

5. Entscheidung über Kapitalanlagen

Kurzfristige Geldanlagen im Sinne der Anlagerichtlinie der Stadt Köln (Abschnitt 4 der Anlagerichtlinie) fallen im Stiftungsgeschäft grundsätzlich nicht an. Über alle längerfristigen Geldanlagen entscheidet die Stadtkämmerin. Die Stadtkämmerin kann Entscheidungskompetenzen (etwa bis zu einer festzulegenden Summe) auf die Amtsleitung der Kämmerei delegieren.

6. Prüfung der speziellen Richtlinie

Diese Richtlinie wird von 203 und 20/01 kontinuierlich auf ihre Aktualität und Konformität mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen überwacht.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Unterzeichnung der Anlagerichtlinie der Stadt Köln durch die Stadtkämmerin in Kraft.

Anlage 2



DIE ZEHN PRINZIPIEN DES GLOBAL COMPACT

1. Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
2. Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
3. Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
4. Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
5. Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
6. Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.
7. Unternehmen sollen im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen.
8. Unternehmen sollen Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.
9. Unternehmen sollen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.
10. Unternehmen sollen gegen alle Arten der Korruption eintreten, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Quelle: <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>

Anlage 3

EINFÜHRUNG IN DIE PRINZIPIEN FÜR VERANTWORTLICHES INVESTIEREN

DIE PRI-INITIATIVE UND DIE SECHS PRINZIPIEN

Gemeinsam mit ihrem internationalen Netzwerk an Unterzeichnern widmet sich die PRI-Initiative der praktischen Umsetzung der sechs Prinzipien für verantwortliches Investieren. Ziel ist ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Investitionsaktivitäten auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen sowie die Unterstützung der Unterzeichner bei der Integration dieser Fragestellungen in ihre Investitionsentscheidungen.

Die sechs Prinzipien wurden von Investoren entwickelt und werden durch die UN gefördert. Der Initiative sind inzwischen mehr als 1.400 Mitglieder aus 50 Ländern angeschlossen, die zusammen über ein Anlagekapital von mehr als 59 Billionen US-Dollar verfügen.

MISSION DER PRI-INITIATIVE

ÜBERZEUGUNGEN UND ZIELE

Wir glauben, dass langfristige Wertschöpfung nur in einem wirtschaftlich effizienten, nachhaltig gestalteten globalen Finanzsystem möglich ist. Ein derartiges System wird langfristige, verantwortungsvolle Investitionen belohnen und sowohl Umwelt als auch der Gesellschaft als Ganzes zugutekommen.

Durch Unterstützung bei Einführung und Umsetzung dieser Prinzipien setzt sich die PRI-Initiative für die Erreichung eines solchen nachhaltigen internationalen Finanzsystems ein. Gute Unternehmensführung, Integrität und Rechenschaftspflichten sollen gefördert und Hindernisse, die durch die auf dem Markt vorherrschenden Methoden, Strukturen und Vorschriften bedingt sind und der Entwicklung einer nachhaltigen Finanzbranche im Weg stehen, beseitigt werden.

DIE SECHS PRINZIPIEN

VERPFLICHTUNGEN DER UNTERZEICHNER

Als institutionelle Investoren stehen wir in der Pflicht, im besten und langfristigen Interesse unserer Nutznießer zu agieren. Im Rahmen dieser treuhänderischen Aufgabe sind wir davon überzeugt, dass Themen in Bezug auf ökologische und soziale sowie Fragen zur guten Unternehmensführung (ESG) das Ergebnis eines Anlageportfolios (in unterschiedlichem Ausmaß je nach Unternehmen, Branche, Region, Anlageklasse und über verschiedene Zeiträume) beeinflussen können. Weiterhin sind wir uns bewusst, dass die Anwendung dieser Prinzipien zur besseren Abstimmung der Investoreninteressen mit den allgemeinen gesellschaftlichen Zielen beitragen kann.

Aus diesem Grund verpflichten wir uns, soweit mit unserer treuhänderischen Verantwortung vereinbar, zu Folgendem:

- 1** Wir werden ESG-Themen in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einbeziehen.
- 2** Wir werden aktive Anteilseigner sein und ESG-Themen in unserer Investitionspolitik und -praxis berücksichtigen.
- 3** Wir werden Unternehmen und Körperschaften, in die wir investieren, zu einer angemessenen Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen anhalten.
- 4** Wir werden die Akzeptanz und die Umsetzung der Prinzipien in der Investmentbranche vorantreiben.
- 5** Wir werden zusammenarbeiten, um unsere Wirksamkeit bei der Umsetzung der Prinzipien zu steigern.
- 6** Wir werden über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der Prinzipien Bericht erstatten.

Die Prinzipien für verantwortliches Investieren wurden von einer internationalen Gruppe institutioneller Investoren entwickelt und tragen der zunehmenden Relevanz von Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsthemen für die Investitionspraxis Rechnung. Der Prozess wurde vom UNO-Generalsekretär ins Leben gerufen.

Mit der Unterzeichnung der Prinzipien verpflichten wir uns als Investoren öffentlich zur ihrer Einführung und Umsetzung, soweit mit unseren treuhänderischen Verpflichtungen vereinbar. Darüber hinaus verpflichten wir uns zur Auswertung der Wirksamkeit der Prinzipien sowie der Verbesserung ihrer Inhalte im Laufe der Zeit. Wir sind davon überzeugt, dass wir hierdurch unsere Verpflichtungen gegenüber unseren Nutznießern besser erfüllen und unsere Anlagepraxis besser an den allgemeinen gesellschaftlichen Zielen ausrichten können.

Quelle: <https://www.unpri.org/download?ac=6296>